

**Unterrichtung**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 19.04.2012

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes übersende ich anliegend den

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen.**

nebst Materialienband<sup>\*)</sup> und gebe dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

---

<sup>\*)</sup> Der Materialienband wird gesondert verteilt.



**Entwurf einer Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das  
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)  
vom .....**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 3, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132) wird wie folgt geändert:

1. Die **Anlage 1** (beschreibende Darstellung) wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 der Einleitung werden nach den Worten „§ 3“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
  - b) Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) wird wie folgt geändert:
    - aa) In Ziffer 02 wird in Satz 3 nach dem dritten Tired der Punkt durch ein Komma ersetzt und das folgende vierte und fünfte Tired angefügt:
      - „die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
      - die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.“
    - bb) In Ziffer 07 wird nach Satz 2 folgender Satz 2a eingefügt:

„<sup>2a</sup>Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen

im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen in angemessener Weise die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.“

- c) In Abschnitt 1.4 (Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres) erhält Ziffer 03 folgende Fassung:

**„<sup>1</sup>Die niedersächsische Küste und die vorgelagerten Ostfriesischen Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen. <sup>2</sup>Die dafür erforderlichen Flächen einschließlich derjenigen für die Sand- und Kleigewinnung sind zu sichern.**

**<sup>3</sup>Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorrangig binnendeichs festzulegen.**

**<sup>4</sup>Soweit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine ausreichende Flächensicherung für die Kleigewinnung für den Küstenschutz binnendeichs erfolgen kann, sind Nutzungsmöglichkeiten entsprechender, geeigneter Vordeichflächen zu prüfen.**

<sup>5</sup>Flächen für die Entnahme von Sand oder Bodenmaterial zum Ausgleich von Sedimentdefiziten auf den ostfriesischen Inseln und zur Erhaltung von Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes können im Küstenmeer nördlich der Inseln in Anspruch genommen werden, soweit dies dem Schutzzweck und den sonstigen Schutzbestimmungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ nicht entgegensteht.

<sup>6</sup>Die Inanspruchnahme von Flächen für die Sandgewinnung zum Ausgleich von Sedimentdefiziten soll im Einklang mit einem schonenden Umgang mit Ressourcen und mit den ökologischen, naturschutzrechtlichen, touristischen und fischereilichen Belangen erfolgen. <sup>7</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im deichnahen Bereich ist der Belang der Sand- und Kleigewinnung für den Küstenschutz zu berücksichtigen.

<sup>8</sup>Zur vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen in sturmflutgefährdeten Gebieten an der Küste bei allen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Risikovorsorge gegen Überflutungen in die Abwägung einbezogen werden.

<sup>9</sup>Dies gilt auch in durch Deiche und Sperrwerke geschützten Gebieten sowie in durch Hauptdeiche und Schutzdünen geschützten Gebieten auf den ostfriesischen Inseln.

<sup>10</sup>In diesen Gebieten soll Überflutungsrisiken durch flexible hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen sowie geeignete Standort- und Nutzungskonzepte Rechnung getragen werden. <sup>11</sup>Bereiche mit besonders hohem Gefährdungspotenzial sollen als Vorbehaltsgebiete Hochwasser ausgewiesen werden.“

- d) Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur) wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 09, Satz 1, werden die Worte „sowie der Gemeinde Loxstedt“ gestrichen.

bb) In Ziffer 09 werden die folgenden Sätze 2a bis 2c eingefügt:

**„<sup>2a</sup>Im Westteil des Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Wybelsumer Polder, Stadt Emden, ist ausnahmsweise auch die planungsrechtliche Festlegung von Kompensationsflächen möglich, soweit sie der Umsetzung hafensorientierter Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken dienen. <sup>2b</sup>Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist deren Verträglichkeit mit der angrenzenden hafensorientierten Nutzung sicherzustellen. <sup>2c</sup>Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in diesem Gebiet ist die verkehrliche Anbindung und Erschließung der Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen im Bereich Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken, Stadt Emden, zu berücksichtigen.“**

cc) In Ziffer 09 werden in Satz 4 die Worte „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1)“ durch die Worte „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)“ ersetzt.

e) Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte) erhält folgende Fassung:

## **„2.2 Entwicklung der Zentralen Orte**

**01 <sup>1</sup>Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. <sup>2</sup>Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.**

<sup>3</sup>In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

<sup>4</sup>Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. <sup>5</sup>In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

<sup>6</sup>Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. <sup>7</sup>In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden.

**02 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.**

**03** <sup>1</sup>Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. <sup>2</sup>Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

<sup>3</sup>Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,
- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,
- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf,
- außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.

<sup>4</sup>Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

<sup>5</sup>Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen. <sup>6</sup>Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbänden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

**04** <sup>1</sup>Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

<sup>2</sup>Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund; landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln.

<sup>3</sup>Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung, die zu beachten ist.

<sup>4</sup>Die Mittelzentren in Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems) und Nordhorn haben oberzentrale Teilfunktionen.

<sup>5</sup>Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen.

**05 Mittelzentren sind in den Städten Achim, Alfeld (Leine), Aurich (Ostfriesland), Bad Gandersheim, Bad Harzburg, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, der Gemeinde Bad Zwischenahn, den Städten Barsinghausen, Brake (Unterweser), Bramsche, Bremervörde, Buchholz in der Nordheide, Bückeburg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Emden, Friesoythe, Garbsen, Georgsmarienhütte, Gifhorn, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Hemmoor, Holzminden, Jever, Laatzten, Langenhagen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lohne (Oldenburg), Lüchow (Wendland), Melle, Meppen, Munster, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Quakenbrück, der Gemeinde Rastede, den Städten Rinteln, Rotenburg (Wümme), Sarstedt, Seesen, der Gemeinde Seevetal, den Städten Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, der Gemeinde Stuhr, den Städten Sulingen, Syke, Uelzen, Uslar, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Westerstede, Wildeshausen, Winsen (Luhe), Wittingen, Wittmund, Wolfenbüttel, Wunstorf und Zeven.“**

**f)** In Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) werden in Ziffer 01 nach Satz 1 die folgenden Sätze 1a und 1b eingefügt:

„<sup>1a</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. <sup>1b</sup>In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.“

**g)** Abschnitt 3.1.3 (Natura 2000) wird wie folgt geändert:

**aa)** In Ziffer 02 werden in Satz 1 die Worte „§ 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG)“ ersetzt durch die Worte „§ 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)“.

**bb)** In Ziffer 02 erhält in Satz 2 die Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.“

cc) In Ziffer 03 werden in Satz 3 die Worte „§ 35 Satz 1, des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder § 34 c NNatG“ ersetzt durch die Worte „§ 36, BNatSchG“.

h) Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffgewinnung) wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 02 wird nach Satz 1 folgender Satz 1a angefügt:

**„<sup>1a</sup>Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“**

bb) In Ziffer 02 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

**„<sup>6</sup>Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.“**

cc) In Ziffer 04 wird Satz 2 gestrichen.

dd) In Ziffer 04 wird der bisherige Satz 3 Satz 2 und erhält folgende Fassung:

**„<sup>2</sup>In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 132, 138.3, 139.1, 139.2, 145.2, 145.3, 160.4, 177, 192, 194, 201, 226, 229, 272, 319, 1195.1 und 1195.2, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht.“**

ee) In Ziffer 04 wird der bisherige Satz 4 gestrichen.

ff) In Ziffer 04 wird der bisherige Satz 5 Satz 3 und erhält folgende Fassung:

**„<sup>3</sup>Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 3, 13, 18, 22, 61.2, 61.3, 94, 131, 151.1, 151.2, 151.3, 154, 173.2, 216.1, 216.2, 222, 223, 227.1, 235.1, 235.2, 235.3, 236.1, 237.1, 237.2, 242, 244, 249.1, 250, 262.2, 1217, 1253.2 und 1282, die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.“**

gg) In Ziffer 04 wird der bisherige Satz 6 gestrichen.



- hh) In Ziffer 05 werden in Satz 4 die Worte „die Ölschiefer-Lagerstätte im Bereich Schandelah-Flechtorf, Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt,“ gestrichen und die Worte „auf lange Sicht“ durch „langfristig“ ersetzt.
- ii) In Ziffer 05 wird nach Satz 5 ein weiteres Tired mit den folgenden Sätzen 5a bis 5d eingefügt:
- **„<sup>5a</sup>Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt Braunschweig, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, sowie zwischen Flechtorf, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, und Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel, sind als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. <sup>5b</sup>Für ihre räumlichen Abgrenzungen gelten die in A n h a n g 6 festgelegten Gebiete. <sup>5c</sup>Innerhalb dieser Gebiete dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden. <sup>5d</sup>Vorhaben, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden, sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen.“**
- jj) In Ziffer 05 wird in Satz 8 nach der Zahl 61.2 die Zahl 61.3 eingefügt.
- kk) In Ziffer 05 wird Satz 10 gestrichen; die bisherigen Sätze 11 und 12 werden Sätze 10 und 11.
- ll) In Ziffer 05 wird im neuen Satz 11 vor dem Wort „Landesplanungsbehörde“ das Wort „obersten“ eingefügt.
- mm) In Ziffer 05 wird der folgende neue Satz 12 eingefügt:
- „<sup>12</sup>Die Konzepte sollen Grundlage für die Genehmigung von Bodenabbauten und für alle anderen Flächen beanspruchenden Nutzungen und Maßnahmen sein.“
- nn) In Ziffer 09 wird folgender Satz 2 eingefügt; der bisherige einzige Satz wird Satz 1:
- „<sup>2</sup>Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich des Kalibergwerks bei Wunstorf, Region Hannover, des Steinsalzbergwerks bei Grasleben, Landkreis Helmstedt, sowie des betriebsbereit gehaltenen Kalibergwerks bei Giesen, Landkreis Hildesheim, sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu sichern.“
- i) Abschnitt 3.2.4 (Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz) wird wie folgt geändert:

- aa) In Ziffer 04 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischem Wassergesetz“ ersetzt durch das Wort „Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“.
- bb) In Ziffer 10 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
**„<sup>2</sup>Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.“**
- cc) In Ziffer 10 erhält Satz 4 folgende Fassung:  
<sup>4</sup>Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.“
- dd) In Ziffer 12 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
**„<sup>1</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 NWG als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.“**
- ee) In Ziffer 12 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:  
<sup>3</sup>Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.“
- ff) In Ziffer 12 wird der bisherige Satz 5 Satz 4.
- j) Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik) wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 03 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 3a ersetzt:  
**„<sup>3</sup>In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen.  
<sup>3a</sup>Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.“**
- bb) In Ziffer 03 wird in Satz 4 nach dem zweiten Tired folgendes Tired eingefügt:  
 ➤ **„Coevorden-Emlichheim,“**
- cc) In Ziffer 04 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

**„<sup>3</sup>Die Häfen Cuxhaven und Emden sind in ihrer unterstützenden Funktion für die Nutzung der Windenergie im Offshorebereich zu sichern und weiter zu entwickeln. <sup>4</sup>Im Hafen Norddeich sind ausreichende Flächen für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern.“**

k) In Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr) erhält Ziffer 03 folgende Fassung:

**„<sup>1</sup>Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder –querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.“**

l) Abschnitt 4.2 (Energie) wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 01 werden die folgenden Sätze 2a und 2b eingefügt:

**„<sup>2a</sup>Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas ausgebaut wird.**

bb) In Ziffer 04 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 bis 8 ergänzt:

**„<sup>5</sup>In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.**

**<sup>6</sup>Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.**

**<sup>7</sup>Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.**

**<sup>8</sup>Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. <sup>9</sup>Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn**

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
  - es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“
- cc) In Ziffer 05 werden in Satz 7 die Worte „nach § 12 NROG“ gestrichen.
- dd) In Ziffer 05 wird in Satz 10 die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.
- ee) In Ziffer 05 erhält Satz 11 folgende Fassung:  
 „<sup>11</sup>Die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten nach § 34 BNatSchG wird durch eine Festlegung nach Satz 6 nicht berührt.“
- ff) In Ziffer 05 werden in Satz 12 die Worte „den Pilotphasen von“ gestrichen.
- gg) In Ziffer 05 wird Satz 13 gestrichen.
- hh) In Ziffer 05 wird der bisherige Satz 14 Satz 13; die Worte „bis einschließlich des Jahres 2010“ werden gestrichen.
- ii) In Ziffer 05 wird nach dem neuen Satz 13 folgender Satz 14 angefügt:  
 „<sup>14</sup>**Die auf dieser Trasse bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind bestmöglich auszuschöpfen.**“
- ij) Ziffer 07 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>**Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern.** <sup>2</sup>**Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.** <sup>3</sup>Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz erprobt werden soll. <sup>4</sup>**Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.**  
<sup>5</sup>**Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.**

<sup>6</sup>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

<sup>7</sup>Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

<sup>8</sup>Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

<sup>9</sup>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
- b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

<sup>10</sup>Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach BauGB, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 14 einzuhalten. <sup>11</sup>Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind.

<sup>12</sup>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.

<sup>13</sup>Für das Höchstspannungsnetz besteht auf den Leitungstrassen zwischen

- Wilhelmshaven und Conneforde,
  - Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe,
  - Dörpen und dem Niederrhein sowie
  - Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,
- ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und –sicherung ist hinzuwirken.

<sup>14</sup>Für die in Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitungen

- **Wilhelmshaven – Conneforde,**
- **Ganderkesee - Diepholz, Sankt Hülfe sowie**
- **Wahle - Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen**

**sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.**

<sup>15</sup>**Die in Satz 14 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.**

<sup>16</sup>**Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen.** <sup>17</sup>**Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.** <sup>18</sup>**Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.**

<sup>19</sup>**Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.**

<sup>20</sup>**Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.“**

**kk)** Ziffer 08 erhält folgende Fassung:

**„<sup>1</sup>Der zu erwartende Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone hat nach Ausschöpfung der Kapazitäten der unter Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse über die in der Anlage 2 am Rande des Emsfahrwassers festgelegte Trasse zu erfolgen.**

**<sup>2</sup>Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt, den Naturschutz und die Fischerei sowie den Küstenschutz sind die Kabel auf dieser festgelegten Trasse so zu verlegen, dass**

- **Beeinträchtigungen der Schifffahrt bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 westlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;**

- **Beeinträchtigungen der Bauwerke des Küstenschutzes durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 östlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;**
- **das Emsfahrwasser und das Fahrwasser zum Inselhafen Borkum während der Verlegearbeiten freigehalten bleibt, die Schifffahrt mit notwendiger Geschwindigkeit passieren kann und die Bereiche zwischen Fahrwasserrand und westlicher Begrenzungslinie insgesamt für den Verkehr nutzbar bleiben;**
- **die Nutzung der Klappstellen vor Borkum nicht eingeschränkt wird;**
- **Arbeiten im Bereich von Vogelrast- und Nahrungsgebieten sowie Seehundsbänken nur im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November eines jeden Jahres erfolgen und dabei zu Seehundsliegeplätzen ein möglichst großer Abstand eingehalten wird;**
- **Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren minimiert werden;**
- **Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere für die Kutterfischerei minimiert werden.**

<sup>3</sup>Die Kabel sind so zu verlegen, dass der verfügbare Raum bestmöglich für viele Kabelsysteme genutzt wird.

<sup>4</sup>Die Kabelsysteme sollen mindestens der Übertragungsleistung von Gleichstromkabeln von 1.000 MW je System entsprechen.

<sup>5</sup>Die in Satz 1 genannte Trasse ist vom Anlandungspunkt bei Campen in der Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich, mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilernetz als Kabeltrasse weiterzuführen. <sup>6</sup>Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.“

II) Nach Ziffer 10 wird folgende Ziffer 11 angefügt:

„<sup>1</sup>Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

<sup>2</sup>**Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.** <sup>3</sup>Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“

**m)** Die Tabelle in **Anhang 2** (kleinflächige -kleiner als 25 ha- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete) wird wie folgt geändert:

**aa)** Zu den Melde-Nrn. (Spalte 1 der Tabelle) 3507-301, 3608-331 und 3708-331 wird jeweils die Landkreisbezeichnung (Spalte 4 der Tabelle) „Northeim“ durch die Landkreisbezeichnung „Grafschaft Bentheim“ ersetzt.

**bb)** Zu den Melde-Nrn. (Spalte 1 der Tabelle) 3609-301, 4124-301, 4328-301, 3507-301 und 4325-332 wird jeweils die Flächengröße (Spalte 5 der Tabelle) wie folgt geändert:

<b>Melde-Nr.</b>	<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Landkreis</b>	<b>Fläche (ha)</b>
1	2	3	4	5
3609-301	061	Berger Keienvenn	Emsland	5,70
4124-301	127	Kleyberg	Holzminden	10,10
4328-301	135	Steinberg bei Scharzfeld	Osterode am Harz	12,65
3507-301	172	Hügelgräberheide Halle-Hesingen	Grafschaft Bentheim	19,79
4325-332	325	Mäuseberg und Eulenberg	Northeim	18,45

**n)** Die Tabelle in **Anhang 3** (kleinflächige Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung, zu Abschnitt 3.2.2 03) wird wie folgt geändert:

**aa)** Bei dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 1253.2 wird in Spalte 2 „Größe des Vorranggebiets in ha“ die Zahl „11“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

**bb)** Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 1289 wird gestrichen.

**cc)** Es werden folgende Zeilen neu eingefügt:

<b>Nummer des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung</b>	<b>Größe des Vorranggebiets in ha</b>	<b>Landkreis</b>	<b>Lage</b>	<b>Rohstoffart</b>	<b>Lagerstätte gemäß Rohstoffsicherungskarte</b>
1	2	3	4	5	6



Nummer des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung	Größe des Vorranggebiets in ha	Landkreis	Lage	Rohstoffart	Lagerstätte gemäß Rohstoffsicherungskarte
1	2	3	4	5	6
1174.1	20	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 6
1174.2	12	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 10
1174.3	14	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 7
1174.4	13	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3724 Ki 11
1270	22	Göttingen	Duderstadt	Ton	4427 To 8 und 4527 To 1
1318	15	Cuxhaven	Hemmoor	Ton	2320 To 27
1340	18	Göttingen	Duderstadt	Ton	4427 To 5
1341	16	Osnabrück	Hagen a.T.W.	Ton	3713 To 5

- o) Als **Anhang 5** (Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See; Begrenzungslinien zur Emstrasse) wird eine Karte im Maßstab 1: 50.000 angefügt.
  - p) Als **Anhang 6** (räumliche Abgrenzung der Ölschieferlagerstätten, zu Abschnitt 3.2.2 05, Sätze 5a bis 5d) wird eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 angefügt.
2. Die Festlegungen in der **Anlage 2** (zeichnerische Darstellung im Maßstab 1: 500.000) werden wie folgt geändert:
- a) Die Vorranggebiete Natura 2000 nach Ziffer 3.1.3 02 der **Anlage 1** werden wie folgt geändert:
    - aa) Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte Vogelschutzgebiet „V 68, Sollingvorland“, bestehend aus dem FFH-Gebiet Nr. 126, Holzberg bei Stadtdendorff, Heukenberg, dem FFH-Gebiet Nr. 125, Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz und dem FFH Nr. 114, Ith“, in den Landkreisen Hameln, Hildesheim, Holzminden und Northeim, erhält die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Abgrenzung.
    - bb) Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte FFH-Gebiet „Nr. 3 Unterelbe“ wird um das in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Gebiet nördlich der Gemeinde Jork, Landkreis Stade, erweitert.

- cc)** Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte Vogelschutzgebiet „V 01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ wird um das in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Gebiet nordwestlich der Insel Borkum erweitert.
- dd)** Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte Vogelschutzgebiet „V69 Uhu-Brutplätze Weserbergland“, in den Landkreisen Schaumburg und Hameln Pyrmont, erhält die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Abgrenzung.
- ee)** Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte Vogelschutzgebiet „V48 Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg/Sundern“, in den Landkreisen Braunschweig, Helmstedt und Wolfsburg, erhält die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Abgrenzung.
- b)** Bei den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) nach Ziffer 3.2.2 02 der **Anlage 1** werden die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** – aufgeführten Gebiete wie dort angegeben neu festgelegt, geändert oder gestrichen.
- Neu festgelegt werden die VRR mit den Nrn.: 61.3, 80.12, 112.13, 112.14, 112.15, 173.2, 214.3, 289, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 319, 320, 321, 326.2, 327.1, 327.2, 330, 335.1, 335.2, 336, 337, 338 und 339.
  - Vergrößert werden die VRR mit den Nrn.: 3, 33.3, 38, 86.2, 131, 136, 138.1, 154, 219, 224, 238, 242, 249.1 und 258.
  - Verkleinert werden die VRR mit den Nrn.: 12, 13, 15.4, 17.2, 33.2, 59.2, 61.1, 80.3, 90.3, 112.2, 112.9, 112.11, 112.12, 114, 124.1, 130.1, 130.2, 143, 146, 174.1, 174.2, 184, 185, 189, 200.3, 214.1 und 270.
  - Gestrichen werden die VRR mit den Nrn.: 8, 14, 45.2, 49.1, 57.1, 57.5, 67, 80.10, 112.1, 124.2, 124.4 und 124.5.
- Die übrigen VRR bleiben unverändert.
- c)** Die Vorranggebiete Güterverkehrszentrum nach Ziffer 4.1.1 03 der **Anlage 1** werden um das in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Güterverkehrszentrum Coevorden-Emlichheim ergänzt; das graue Symbol für die Kennzeichnung der bisher nur nachrichtlichen Darstellung dieses Güterverkehrszentrums in der Anlage 2 entfällt.
- d)** Bei den Vorranggebieten Autobahn nach Ziffer 4.1.3 01 der Anlage 1 erhalten die geplante A 20 und die geplante A 33 die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Trassenführung. Die Kennzeichnung „\*“ wird gestrichen.

- e) Bei den Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße nach Ziffer 4.1.3 02 der Anlage 1 erhält die geplante B 212n die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Trassenführung.
  - f) Bei den Vorranggebieten Leitungstrasse nach Ziffer 4.2 07 der Anlage 1 erhalten die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Diepholz, Sankt Hülfe, und die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung vom Umspannwerk Wahle, Landkreis Peine, bis zur nds. Landesgrenze bei Staufenberg, Landkreis Göttingen, die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Trassenführung.
  - g) Als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung nach Ziffer 4.2 08 der Anlage 1, wird am Rande des Emsfahrwassers die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Trasse ergänzt.
  - h) Der angegebene Verlauf der Landesgrenze wird im Bereich der Großen Luneplate, Gemeinde Loxstedt, südlich von Bremerhaven gemäß dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 5. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 332) geändert. Für die durch den Staatsvertrag in das Hoheitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen übergegangenen Bereiche werden die zeichnerischen Festlegungen gestrichen.
  - i) Die nachrichtlich dargestellte Abgrenzung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ wird aktualisiert.
3. Die Festlegungen in der **Anlage 3** (Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Regelungsinhalte von Planzeichen) werden wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 02 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Für die Übernahme und räumliche Konkretisierung der Ziele und Grundsätze dieser Verordnung und der daraus abgeleiteten Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme sind die in Ziffer 04 aufgeführten farbigen Planzeichen zu verwenden; sofern im Hinblick auf die Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen Abweichungen von diesen Planzeichen notwendig werden, sind diese mit der obersten Landesplanungsbehörde abzustimmen \*).“
  - b) Ziffer 02 wird folgende Fußnote angefügt:

„\*) Diese Abstimmung hat im Hinblick auf den im Rahmen der Arbeitsgruppe „Planzeichen“ des Niedersächsischen Landkreistages erarbeiteten Planzeichenkatalog mit Stand vom November 2010 bereits stattgefunden.“

## **Artikel 2**

Das Fachministerium wird ermächtigt, die **Anlage 2** (zeichnerische Darstellung) der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.